

Satzung
der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
vom 16. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Nds. GVBl. S. 15) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 16. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Hemmoor - im nachfolgenden als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - zusammengefasst als Kosten bezeichnet - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet der §§ 3 - 7 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- 4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- 1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- 2. Wird dem Rechtsbehelf ganz oder teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise vor einer Entscheidung durch den Samtgemeindeausschuss zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben.
- 3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- 1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 - 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 3. Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagenerstattung

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner bzw. die Kostenschuldnerin sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Telefongespräche, Telefaxe und E-Mails
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
3. Beim Umgang mit den Behörden des Landes und mit anderen Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Bagatellgrenze

Von der Festsetzung von Auslagen und Vervielfältigungskosten (§ 6) kann die Verwaltung absehen, solange, einschließlich der Gebühren nach §§ 3 und 4 insgesamt weniger als 2,50 Euro zu verlangen wären.

§ 8 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
2. Kostenschuldner bzw. Kostenschuldnerin nach § 4 ist der- oder diejenige, der bzw. die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner oder -schuldnerin fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenzuschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinslos zu erstatten.

§ 11
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25. Juni 1996 außer Kraft.

Hemmoor, den 16. Oktober 2001

Samtgemeinde Hemmoor

(Koch)
Samtgemeindebürgermeister

K o s t e n t a r i f

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Hemmoor vom 16. Oktober 2001

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Euro
1	Fotokopien und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien für Privatpersonen bis zum Format von DIN A 3 je Seite	0,25
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigungen von Urkunden, Abschriften und Bescheinigungen	
2.2.1	Beglaubigung 1. Kopie	2,00
2.2.2	Beglaubigung weitere Kopie	1,50
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 100,00
3	Abgabe von Druckstücken (Plänen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 2,50
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	7,50 bis 25,50
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	7,50 bis 25,50
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10,00
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige	

	Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
	pro angefangene 5.000 Euro des Grundpfandrechts	10,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	pro angefangene 5.000 Euro des Grundpfandrechts	10,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 8.1 und 8.2 fallen	10,00 bis 50,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB	23,00
8.5	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung gemäß § 69 a Abs. 1 Ziffer. 5 NBauO je angefangene halbe Stunde	23,00
8.6	Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß §§ 10 ff BauGB je angefangene halbe Stunde	23,00
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
11	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,50
12	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
13	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50 bis 25,00
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.1.1 zuzüglich Versandkosten und auf volle Euro aufgerundet	5,00 bis 25,00
15	Abgabe von Bauleitplänen	
15.1	Abgabe von Bauleitplänen als Lichtpause oder Kopie bis zur Größe von	
	DIN A 4	2,00
	DIN A 3	3,00

	DIN A 2	4,00
	DIN A 1	5,00
16	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
16.1	Entwässerungsgenehmigung (einschl. Abnahme der Abwasseranlage)	20,00
16.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50 bis 25,00
16.3	Bearbeitung eines Antrages gem. § 14 Abs. 4 Abwasser- beseitigungsabgabensatzung	20,00
17	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
18	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungs- tätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00
	Anmerkung: Innerhalb des Tarifrahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Re- gel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
19	Gebühr für die Anwendung von Zwangsmitteln (Zwangsgeldfestsetzung, Ersatzvornahme) des Zwangsgeldes/Wert der Ersatzvornahme	10 %